

# **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bleicherode (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl.I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. April 1998 (BGBl.I S. 810), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 649) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), erlässt die Stadt Bleicherode nachstehende **Parkgebührenordnung**:

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bleicherode werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Parkplatz am Heimatmuseum.

## § 2

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

## § 3

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

**Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,30 Euro.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24.02.1994 außer Kraft.

Bleicherode, den 25.Juni 2001

Kochbeck  
Bürgermeister